Bank Banque Banca CLER

Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Bankkarte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:
- Als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten (GAA) bei der Bank Cler (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. II.)
- Für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. III.)
- Kontosaldo und Transaktionen abfragen.

2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank. Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Bankkarte abgegeben wird.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Bank Cler Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Bankkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Bankkarte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten

a) Unterzeichnung
   Bei Erhalt der Bank Cler Bankkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnnen.
b) Aufbewahrung
   Die Bank Cler Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
c) Geheimhaltung der PIN
   Die PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.
d) Änderung der PIN
   Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
e) Weitergabe der Bank Cler Bankkarte
   Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Bankkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten, weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.
f) Meldung bei Verlust
   Bei Verlust der Bank Cler Bankkarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Bankkarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9)
g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
   Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.
h) Meldung an die Polizei
   Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Bankkarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4).

9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Bankkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Bankkarte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen und Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

2200162566233000000000000020170522

Bank Banque Banca CLER

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Bank Cler Bankkarte als Bargeldbezugskarte

1. Bargeldbezugsfunktion
Die Bank Cler Bankkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an den GAA der Bank bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. PIN
Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Bankkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stelige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler Bankkarten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Bankkarte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN
Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, am GAA der Bank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Bankkarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung
Jede Person, die sich bei Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Eingabe der PIN legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit der Bank Cler Bankkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den auf diese Weise legitimierten Betrag dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden
Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% – höchstens jedoch 300 CHF pro Bank Cler Bankkarte und Ereignis –, Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Bankkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle
Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Bankkarte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Limiten
Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Transaktionsbeleg
Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen am GAA auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperrung
Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Bank Cler Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Bank Cler Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bank Cler Bankkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung.
Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Bank Cler Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Bank Cler Bankkarte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Bankkarte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten benutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Bankkarte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Bancomaten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.
Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

220016256623300000000000020170522